

Modul 4

Orthopädische Vorsorgeuntersuchung bei Jugendlichen zum Rahmenvertrag „Gesunde Kindheit in Bremen“ gem. § 140a SGB V

zwischen

der

IKK gesund plus

Konrad-Adenauer-Allee 42

28329 Bremen

und

der

Kassenärztlicher Vereinigung Bremen

Schwachhauser Heerstr. 26/ 28

28209 Bremen (nachfolgend „KVHB“)

Präambel

Die Vertragspartner vereinbaren die Anlage 4 Orthopädische Vorsorgeuntersuchung bei Jugendlichen zum Rahmenvertrag „Gesunde Kindheit in Bremen“ in Ergänzung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (Kinder-Richtlinie), um die Qualität der Versorgung der Versicherten der IKK gesund plus zu verbessern. Durch die frühzeitige Erkennung von Krankheiten kann eine Vielzahl von Erkrankungen im Jugendalter erfolgreich behandelt und Folgeerkrankungen vermieden werden.

§ 1 Gegenstand

- (1) Gegenstand dieser Anlage ist eine orthopädische Vorsorge beim teilnehmenden Leistungserbringer gem. § 3 für Versicherte der IKK gesund plus gem. § 2.
- (2) Durch diese Anlage sollen die Qualität der Versorgung verbessert, behandlungsbedürftige Skelettdeformationen rechtzeitig erkannt und behandelt sowie Folgeerkrankungen vermieden werden. Zudem soll die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendärzten einerseits und Orthopäden andererseits intensiviert werden.

§ 2 Teilnahme der Versicherten

Einbezogen werden können Versicherte der IKK gesund plus vom vollendeten 9. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Die Teilnahme an der Versorgung ist freiwillig. Teilnehmen können Versicherte, die gem. § 4 Abs. 2 des Rahmenvertrages nach § 140a SGB V eine Teilnahme- und Einwilligungserklärung gem. Anlage 1 bei einem teilnehmenden Leistungserbringer unterzeichnet haben.

§ 3 Teilnahme der Leistungserbringer

- (1) Zur Durchführung der orthopädischen Vorsorgeuntersuchung sind im Bereich der KVHB zugelassene Fachärzte für Orthopädie oder Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie, bei einem Vertragsarzt angestellte Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie oder in einem zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) gem. § 95 SGB V bzw. in einer Einrichtung nach § 402 Abs. 2 SGB V und in Eigeneinrichtungen der KVHB nach § 105 Abs. 1c oder 5 SGB V tätige Ärzte mit Zulassung bzw. Genehmigung einer Betriebsstätte bzw. Nebenbetriebsstätte für den Bezirk der KVHB berechtigt.
- (2) Die Teilnahme der Ärzte setzt die Abgabe einer Teilnahmeerklärung gem. Anlage 2 des Rahmenvertrages bei der KVHB voraus.

§ 4 Leistungsumfang

- (1) Die orthopädische Vorsorgeuntersuchung umfasst:
 - die klinische Untersuchung der Wirbelsäule bzgl. Fehlstellungen, insbesondere Erkennen und Definition behandlungsbedürftiger Formen der Skoliose und Adoleszentenkyphose (Morbus Scheuermann)

- die klinische Untersuchung der unteren Extremitäten bzgl. Achsenfehlstellungen der Beine (X- und O-Beine) und der Füße, der Analyse ihrer statischen Relevanz (Frage der präarthrotischen Deformität) sowie der ggf. erforderlichen, auch operativen Maßnahmen z. B. durch sogenannte passagere Epiphysiodesen (operative Beeinflussung der Wachstumsfugen) bei Beinachsenfehlstellungen und die ggf. anamnестische Klärung des Ergebnisses aus dem Hüftscreening im Neugeborenenalter und nach Behandlung, Kontrolle des Hüftbefundes.
- (2) Der Orthopäde klärt zudem den Patienten und die Erziehungsberechtigten im Ergebnis über mögliche orthopädische Zweiterkrankungen bei Übergewicht des Jugendlichen mit der Folge der Möglichkeit des gehäuftten Auftretens der sogenannten Epiphysiolysis capitis femoris (jugendliches Hüftkopfkappengleiten) von X-Beinen und Fußfehlstellungen und über skelettsystemgefährdende Sportarten auf.
 - (3) Der Orthopäde erstellt eine ausführliche Dokumentation der normalen und pathologischen Befunde, insbesondere z. B. der Beinachsenstellung (physiologisches oder pathologisches crus valgum, bei crus varum z. B. Frage der passageren Epiphysiodese abhängig vom zu erwartenden Skelettwachstum), der fixierten Wirbelsäulenfehlformen und der Hüftanamnese und schickt einen Befundbericht an den Hausarzt bzw. den Kinder- und Jugendarzt bei Überweisung durch diesen. Bei Bedarf erfolgt die Einleitung therapeutischer Maßnahmen durch den Orthopäden.
 - (4) Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
 - (5) Etwaige behandlungsrelevante bestehende (Vor-)Erkrankungen oder veranlasste Leistungen sind nicht im Leistungsumfang des Selektivvertrages enthalten, sondern werden im Rahmen der Regelversorgung durchgeführt und dort unter Beachtung des § 295 SGB V vollständig und sorgfältig erhoben, aufgezeichnet, übermittelt und abgerechnet.

§ 5 Abrechnung und Vergütung

- (1) Für die Durchführung der orthopädischen Vorsorgeuntersuchung erhält der teilnehmende Orthopäde eine einmalige pauschale Vergütung pro Versicherten:

Abrechnungsziffer	Leistung	Vergütung
99120	Orthopädische Vorsorge-Untersuchung	37 EURO

- (2) Die Abrechnung der orthopädischen Vorsorgeuntersuchung erfolgt durch den teilnehmenden Arzt mit der Quartalsabrechnung gegenüber der KVHB.

§ 6 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Anlage tritt am 01.07.2026 in Kraft. Die Anlage wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Diese Anlage kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 12 Abs. 4 des Rahmenvertrags bleibt unberührt.
- (3) Für den Fall, dass im EBM vergleichbare Regelungen aufgenommen werden, vereinbaren die Partner diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist einvernehmlich anzupassen.

Magdeburg, den _____

Bremen, den _____

IKK gesund plus

Kassenärztliche Vereinigung
Bremen